



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 08/2010

„Erst wenn es um unbedeutenden Kleinkram geht, werden Auseinandersetzungen wirklich bitter.“ (Henry A. Kissinger). Wir beschränken uns daher wie immer nur auf das Wesentliche und wünschen eine angenehme Lektüre!

Arbeitsrecht

Unternehmer werden mitunter sogar zu Opfern von Unterschlagungen und Diebstählen ihrer Mitarbeiter. Sofern überhaupt die Überführung des Täters und der Nachweis der Schadenshöhe gelingt, ist immer problematisch, wie der Mitarbeiter den Schaden zurückzahlt. Das Urteil des BAG vom 22.07.2010 (8 AZR 144/09) hat bestätigt, dass ein **notarielles Schuldanerkenntnis** nach eingeräumten **Unterschlagungen am Arbeitsplatz** bei Überführung durch geheime Videoüberwachung wirksam ist.

Gesteht ein Arbeitnehmer Straftaten zu Lasten des Arbeitgebers und unterzeichnet er vor einem Notar ein Schuldanerkenntnis, so kann er gegen dessen Wirksamkeit grundsätzlich nicht einwenden, die Methoden zu seiner Überführung seien unzulässig gewesen. Mit Unterzeichnung des Anerkenntnisses hat er solche bekannten Einwände aufgegeben. Ferner kann der Arbeitnehmer Einwände gegen die Höhe des von ihm verursachten Schadens oder gegen die Art und Weise, wie er überführt wurde, nicht mehr vortragen.

Nach der Überführung des Täters sollte der Arbeitgeber daher den Versuch unternehmen, ein notarielles Schuldanerkenntnis zum Schadensausgleich zu erhalten.

Wirtschaftsrecht

Die Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen ist ein Dauerbrenner für Unternehmen und deren Beschäftigte. Die „**1-Prozent-Regelung**“ ist dabei zu einem gefürchteten Schlagwort geworden. Die Anwendung der 1-Prozent-Regelung setzt voraus, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlässt. Der Bundesfinanzhof hat jüngst eine hochinteressante Entscheidung zur Frage getroffen, inwieweit der Anscheinsbeweis besagt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat (Urteil vom 21.04.2010 – VI R 46/08).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger eine Apotheke mit etwa 80 Mitarbeitern betrieben. Auch sein Sohn war dort beschäftigt. Im Betriebsvermögen befanden sich bis zu sechs Fahrzeuge zur betrieblichen Nutzung. Fahrtenbücher wurden



nicht geführt. Das Finanzamt ging davon aus, dass das teuerste der sechs betrieblichen Kfz von dem Sohn auch privat genutzt wurde. Das Finanzamt beurteilte dies als einkommensteuerpflichtigen Sachbezug, den es nach der sogenannten 1-Prozent-Regelung des § 8 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG bewertete. Es nahm den Kläger für die insoweit nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer nach § 42d Abs. 1 EStG in Haftung (Lohnsteuerhaftungsbescheid).

Der Kläger machte dagegen geltend, dass der Sohn das Fahrzeug nicht privat genutzt habe. Die Fahrzeuge würden vom ihm und anderen Mitarbeitern nur betrieblich genutzt. Das Finanzgericht war der Ansicht, dass aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins für eine auch private Nutzung des Dienstwagens spreche.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil auf. Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, kann auch der Beweis des ersten Anscheins diese fehlende Feststellung nicht ersetzen. Der Anscheinsbeweis besagt nur, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wird. Dass heißt aber nicht, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark zur Verfügung steht, noch dafür, dass er einen solchen unbefugt auch privat nutzt.

Pflegerecht

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte verhindern die Veröffentlichung eines Transparenzberichts einer Pflegeeinrichtung aus dem Münsterland. Die Pflegeeinrichtung hat sich erfolgreich gegen die Veröffentlichung ihres Transparenzberichts vor dem Sozialgericht Münster (Beschluss vom 13.07.2010, S 6 P 77/10 ER) gewehrt. Das Interessanteste an der Entscheidung ist, dass auch überdurchschnittlich gut bewertete Einrichtungen (Gesamtnote 1,7 „gut“) die Veröffentlichung des Transparenzberichts stoppen können. Die zeitliche Dauer der vorläufigen Untersagung der Veröffentlichung des Transparenzberichts hat die Kammer des Sozialgerichts Münster nach ihrem freien Ermessen auf die Zeit bis Ende des Jahres 2010 beschränkt.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Der BGH hat in einer mit Spannung erwarteten Entscheidung (Urteil vom 12.5.2010 – I ZR 121/08 „Sommer unseres Lebens“) zur **Haftung des Inhabers eines Internetzugangs mit WLAN-Router** Stellung genommen. Diese Entscheidung hat hohe Medienresonanz gefunden und ist für alle Unternehmen und Privatpersonen von Bedeutung, da der Internetverkehr mittlerweile üblicherweise über ein Funknetzwerk erfolgt. Im zugrunde liegenden Fall hatte der Beklagte an seinen Internetanschluss einen WLAN-Router angeschlossen. Der Funkverkehr



war bereits ab Werk verschlüsselt, allerdings nur mit dem vom Hersteller voreingestellten und für alle Router der Modellreihe identischen Passwort. Während der Beklagte nachweislich im Urlaub war und seinen PC zuvor ausgeschaltet hatte, nicht aber den Router, nutzte ein unbekannter Dritter den Internetzugang des Beklagten und bot per Filesharing einen Musiktitel der Klägerin an. Die Klägerin verlangte Unterlassung, Schadensersatz sowie Erstattung der Abmahnkosten.

Der BGH hat nun entschieden, dass der Inhaber des WLAN-Anschlusses, der es unterlässt, die im Kaufzeitpunkt des WLAN-Routers marktüblichen Sicherungen ihrem Zweck entsprechend anzuwenden, **als Störer haftet**, wenn Dritte diesen Anschluss missbräuchlich nutzen, um urheberrechtlich geschützte Musiktitel in Internetaustauschbörsen einzustellen. Darüber hinaus trifft ihn eine sogenannte „sekundäre Darlegungslast“, wenn der Anschlussinhaber sich darauf beruft, nicht er, sondern ein Dritter habe die Rechtsverletzung begangen. Er muss also substantiiert vortragen, wer den Anschluss in welcher Weise genutzt hat.

Als praktische Empfehlung sollten alle Unternehmen ihre WLAN-Router die werkseitig vorgegebenen Kennwörter durch „ausreichend lange und sichere persönliche Kennwörter“ ersetzen.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de